

<b>Schulordnung</b> der Musikschule Wolhusen/Werthenstein
--

Gestützt auf Art. 5 des Reglements für die Musikschule Wolhusen/Werthenstein erlässt der Gemeinderat folgende Schulordnung für die Musikschule Wolhusen/Werthenstein:

In der femininen Form der Personen ist sinngemäss auch die maskuline Form zu verstehen und umgekehrt.

**Art. 1**  
**Aufgabe und Ziel**

Die MWW vermittelt in Ergänzung zum Unterricht an der Volksschule eine vertiefte musikalische Ausbildung. Sie soll Kinder und Jugendliche in Gesang, Instrumentalmusik und Rhythmik ausbilden, das gemeinsame Musikerlebnis fördern und damit zu einer verstärkten Gemütsbildung und sinnvollen Freizeitbeschäftigung beitragen. Im besonderen soll das gemeinsame Musizieren angeregt und in schuleigenen Ensembles und Chören gepflegt werden.

Ein weiteres Ziel ist die Nachwuchsförderung für Hausmusik, Laienensembles (Blasmusik, Orchester, Chöre) und die Begabtenförderung (Musikstudium).

**Art. 2**  
**Anmeldung**

Die Anmeldung wird durch die Unterschrift zum Vertrag und gilt für das ganze Schuljahr. Die Musikschule geht aufgrund dieser Anmeldung ihrerseits einen Lehrauftrag mit einer Lehrperson ein und ist verpflichtet, diesen einzuhalten. Das Schulgeld ist deshalb auch im Falle einer Abmeldung zu bezahlen.

Über Aufnahmen während des Schuljahres entscheidet die Leiterin der Musikschule.

Übersteigen die Anmeldungen die Zahl der verfügbaren Plätze, so entscheidet das Geburtsdatum und die musikalische Vorbildung über die Aufnahme des Schülers. Nicht berücksichtigte Schüler werden auf eine Warteliste gesetzt und bei der nächsten Gelegenheit, ev. während des laufenden Kursjahres, eingegliedert.

### **Art. 3**

#### **Unterrichtsfächer**

Das Angebot der MWW umfasst musikalische Früherziehung und Elementarunterricht auf freiwilliger Basis. Im 2. und 3. Schuljahr sind 2 Jahre Grundschulausbildung als Vorbereitung des Instrumental- und Gesangsunterrichts obligatorisch. (Möglichkeiten: Grundschule mit Blockflöte, Xylophon oder mit Schwerpunkt Singen). Ab 4. Schuljahr kann der Instrumental-, Gesangs- und Ensembleunterricht besucht werden. Für Klavier und Streichinstrumente ist bei guter Eignung ein Eintritt ab 2. Schuljahr möglich. Das zweijährige Grundschulobligatorium muss aber in jedem Fall gleichwohl besucht werden.

Das Fächerangebot wird von Musikschulleitung und Musikschulkommission erarbeitet. Der Fächerkatalog erscheint jeweils im Schulprogramm.

### **Art. 4**

#### **Unterrichtsdauer**

Die Unterrichtslektion dauert 30, 40 Minuten im Einzel- oder Gruppenunterricht. In der musikalischen Früherziehung und Grundschule dauert eine Lektion je nach Anzahl Schüler 30 bis 50 Minuten. Diese Zeiten verstehen sich inklusive Schüler- und Gruppenwechsel. Die Unterrichtsdauer von Grossensembles (wie Jungmusik) beträgt 60 bis 90 Minuten.

### **Art. 5**

#### **Unterrichtszeiten**

Das Schuljahr ist mit jenem der Gemeindeschulen identisch. (1. Schulwoche = Stundenplaneinteilung).

Jeder Schüler hat grundsätzlich Anrecht auf mindestens 36 Lektionen im Jahr.

An schulfreien Tagen der Volksschule (z. B. bei Lehrerfortbildung) findet der Musikschulunterricht statt. Ausnahme: Elementarunterricht und zum Teil Grundschule.

Der Unterricht wird an den Wochentagen Montag bis Samstagmittag erteilt.

#### **Art. 6 Schulgelder**

Das von den Schülern zu entrichtende Schulgeld ist pro Semester zu bezahlen. Die Rechnungsstellung besorgt das Gemeindeammannamt nach Meldung der Leiterin der Musikschule.

Die Höhe des Schulgeldes wird durch den Gemeinderat auf Antrag der Musikschulkommission vor Beginn des Schuljahres festgesetzt.

Wer während des Semesters eintritt, erhält eine Prorata-Rechnung.

Für ausgefallene Stunden besteht kein Anspruch auf Rückvergütung.

Bei vorzeitigem Austritt aus der Musikschule besteht kein Anrecht auf Erlass bzw. Rückzahlung des Schulgeldes. Davon ausgenommen sind Schüler, die aus wichtigen Gründen, z. B. wegen Wohnortswechsel oder auf ärztliche Anordnung hin, austreten müssen.

#### **Art. 7 Rabatte**

Die Gemeinde gewährt einen Familienrabatt. Es sind nur jene Kinder für den Rabatt berechtigt, die durch Lehrpersonen der Musikschule Wolhusen/Werthenstein unterrichtet werden.

Für das 1. und 2. Kind ist der volle Betrag zu bezahlen. Für das 3. Kind reduziert sich der Betrag um 50%. Ab 4. Kind ist der Unterricht kostenlos.

In Härtefällen besteht die Möglichkeit, einen Beitrag aus dem Hans Klee-Fond zu erhalten.

### **Art. 8 Anforderungen an die Musikschülerinnen und Eltern**

Die Eltern unterstützen ihr Kind täglich beim Üben und halten es zu pünktlichem Unterrichtsbesuch an. Zudem pflegen sie regelmässigen Kontakt mit der Musiklehrkraft. Sie sind zuständig für termingerechte Anmeldung und Zahlung des Schulgeldes.

Im Gesangs- und Instrumentalunterricht ist regelmässiges, konzentriertes Üben von täglich mindestens 20 Minuten notwendig.

Durch Schülerinnen verursachte Absenzen müssen im voraus bei der Lehrperson entschuldigt werden. Sie werden in der Regel nicht nachgeholt.

Es dürfen nur in Ausnahmefällen mit Bewilligung der Musikschulleiterin zwei Instrumente erlernt werden. In diesen Fällen wird eine besonders gute Qualifikation verlangt.

Die Instrumente müssen grundsätzlich durch die Eltern angeschafft werden. Für Beschädigungen an Leihinstrumenten ist die Schülerin haftbar.

### **Art. 9 Instrumentenwechsel während des Schuljahres**

Nach gemeinsamer Absprache zwischen Eltern, Lehrerin und Leiterin kann ein Kind nach glücklosem Start auf ein anderes Instrument wechseln. *(Ist nur dann möglich, wenn die Lehrerin bereit ist, auf den ihr zustehenden Lohn zu verzichten!)*

**Art. 10**  
**Austritt und Ausschluss aus der Musikschule**  
**Wolhusen/Werthenstein**

Der ordnungsgemässe Austritt erfolgt auf Ende des Schuljahres.

Eine Schülerin kann in folgenden Fällen auf Antrag der Lehrperson hin von der Musikschulleitung ausgeschlossen werden:

- bei schlechtem Betragen
- bei der dritten unentschuldigtem Absenz innerhalb des gleichen Schuljahres
- bei mangelhaftem Fleiss
- bei mangelnder Eignung

**Art. 11**  
**Organisation von Ensemble-Auftritten und Vortragsübungen**

Die Musikschule führt regelmässig Vortragsübungen, Ensemblekonzerte und andere Veranstaltungen durch.

**Art.12**  
**Unterrichtserteilung an Erwachsene**

Die Musikschule nimmt Anmeldungen entgegen und vermittelt Lehrpersonen. Der Unterricht muss kostendeckend sein, die Gemeinde leistet keinen Beitrag an die Kosten.

**Art. 13**  
**Unterrichtsdurchführung**

Der Unterricht wird den kant. Richtlinien entsprechend organisiert.

Die Einteilung und Grösse der Gruppen sowie die Bewilligung von Einzelunterricht ist Sache der Musikschulleitung.

Die Leiterin kann auch im Verlaufe eines Kurses Gruppenumteilungen vornehmen, wenn sich in den Fortschritten der Schüler zu grosse Unterschiede ergeben.

Die Musiklehrkräfte sind berechtigt und dazu aufgemuntert, von Zeit zu Zeit 2 oder 3 Schüler zum gemeinsamen Musizieren zusammenzunehmen.

#### **Art. 14 Beschwerden**

Gegen Anordnung der Schulleitung oder der Lehrkräfte kann bei der MSK Beschwerde geführt werden. Beschwerdeinstanz gegen Entscheide der MSK ist der Gemeinderat.

#### **Art. 15 Inkrafttreten**

Diese Schulordnung tritt auf den 1. September 1998 in Kraft.

Wolhusen, 20. August 1998

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindepräsident:

Franz Meyer

Der Gemeindeschreiber:

Anton Arnet

**Inhaltsverzeichnis:**

– Art. 1	Aufgabe und Ziel	S. 1
– Art. 2	Anmeldung	S. 1
– Art. 3	Unterrichtsfächer	S. 2
– Art. 4	Unterrichtsdauer	S. 2
– Art. 5	Unterrichtszeiten	S. 2
– Art. 6	Schulgelder	S. 3
– Art. 7	Rabatte	S. 3
– Art. 8	Anforderungen an die Musikschüler und Eltern	S. 4
– Art. 9	Instrumentenwechsel während des Schuljahres	S. 4
– Art. 10	Austritt und Ausschluss aus der Musikschule Wolhusen/werthenstein	S. 5
– Art. 11	Organisation von Ensembleauftritten und Vortragsübungen	S. 5
– Art. 12	Unterrichtserteilung an Erwachsene	S. 5
– Art. 13	Unterrichtsdurchführung	S. 5
– Art. 14	Beschwerden	S. 6
– Art. 15	Inkrafttreten	S. 6



# Schulordnung